

**SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN DER MARKE: KAWASAKI**

**Nr. 19071 / 22**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Die nachfolgend aufgeführte Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

<b>ABE / EG BE NR.</b>	<b>HANDELSBEZEICHNUNG</b>	<b>FAHRZEUGTYP</b>	<b>FELGE F/R</b>	<b>LUFTDRUCK</b>
G 935	KLR 650	KL 650 C	1.85 • 2.50	1.50 • 2.00

**BEREIFUNG VORNE**

**BEREIFUNG HINTEN**

90/90 - 21 M/C 54S ENDURO 3 SAHARA DUAL PURPOSE	120/90 - 17 M/C 64S ENDURO 3 SAHARA
90/90 - 21 M/C 54S ENDURO 3 SAHARA#	120/90 - 17 M/C 64S ENDURO 3 SAHARA
90/90 - 21 M/C 54S TOURANCE	120/90 - 17 M/C 64S TOURANCE#

# = Auslaufreifen

**Auflagen:** JA

**Art der Auflagen:**

Schlauchverwendung notwendig

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !**

Die Verwendung der aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen. Dieses Dokument ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Metzeler die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben beschriebene Fahrzeug ansieht. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

München, den 26.02.2025



-----  
Benedikt Zacher  
(Head of Marketing Moto DACH & BNL & DK)



-----  
Paolo Brivio  
(Chief Technology Officer)

## **WICHTIGE HINWEISE ZU REIFENUMRÜSTUNGEN AN MOTORRÄDERN!**

Im Verkehrsblatt 15/2019 vom 15.08.2019 wurde die Praxis der Reifenumrüstung an Motorrädern neu festgelegt. Daraus resultiert, dass bestehende Bereifungsempfehlungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefahrungsfreie Montage **bei abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden können**.

**Gültig ist die neue Vorgehensweise für Reifen, die nach 31.12.2019 hergestellt wurden, bzw. ab dem 01.01.2025 für alle Reifenumrüstungen.**

### **Allgemein gilt:**

Eine evtl. in den Zulassungsdokumenten (COC und/oder ZB) eingetragene **Reifenfabrikatsbindung entfällt** für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung durch diese Neuregelung.

Die in Vergangenheit ausgestellten Bescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Service-Informationen) verlieren im **Falle einer Größen-/Bauartänderung** (Fälle 1c und 2) der dort aufgeführten Bereifung ihre Gültigkeit und können nur noch als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen. Für diese Art der Umbereifung werden wir in Zukunft nur noch Herstellerbescheinigungen ausstellen. Wir empfehlen, die entsprechende Bescheinigung zur notwendigen Anbauabnahme mitzuführen.

Bei einer Reifenumrüstung ohne **Größen-/Bauartänderung** (Fälle 1a und 1b) können die bisher ausgestellten Bescheinigungen weiterhin verwendet werden. In der Zukunft werden wir in diesen Fällen eine Service-Information erstellen, die Ihnen bei der Auswahl der optimalen Bereifung für Ihr Fahrzeug helfen soll. Die bisher gebräuchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Falle einer Reifenfabrikatsbindung sind nicht mehr nötig.

### **Bei der Reifenumrüstung werden nun folgende Fälle unterschieden:**

#### **Fall 1: Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung (die Mehrheit der Fahrzeuge ab BJ 2000)**

##### **Fall 1a: Gleiche Reifengröße, anderer Hersteller.**

Die Umrüstung ist zulässig, die Betriebserlaubnis erlischt nicht. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung ist nicht nötig (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Für diesen Fall stellen wir Ihnen eine Service-Information zur Verfügung, aus der die von uns empfohlenen Reifenkombinationen für Ihr Fahrzeug hervorgehen.

##### **Fall 1b: Geänderte Reifengröße, die innerhalb der original eingetragenen Reifengrößen liegt.**

Setzt voraus, dass schon bei der Fahrzeughomologation mehrere Reifengrößen eingetragen wurden und die neue Reifengröße innerhalb der in der Zulassungsbescheinigung (ZB) oder im COC-Papier aufgeführten Dimensionen liegt. Diese Änderung ist ohne Weiteres zulässig, auch hier hilft Ihnen eine Service-Information bei der Auswahl der geeigneten Bereifung.

##### **Fall 1c: Geänderte Reifengröße oder geänderte Reifenbauart.**

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung des Fahrzeugs und ein **Erlöschen der Betriebserlaubnis** nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine **Begutachtung gemäß §21** auf Grund §19 (2) StVZO möglich und nach dem Umbau unverzüglich **erforderlich!**

Eine von uns ausgestellte Herstellerbescheinigung für die getesteten Fahrzeug-/Reifenkombinationen kann hier als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen, stellt aber keine Garantie für eine erfolgreiche Abnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung dar!

Grundsätzlich für Fall 1 gilt: Die geänderte Bereifung muss typgenehmigt (UN/ECE Regelung 75) und technische Parameter (Geschwindigkeitsindex, Traglast) gleich oder höherwertig sein.

#### **Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung (alte Fahrzeuge mit ABE oder mit Einzelabnahme nach §20/21)**

Die Verwendung anderer Reifen, als in den Zulassungsdokumenten aufgeführt, ist nicht zulässig! Hier ist ein Vorgehen wie in Fall 1c notwendig.